

Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Dreschwitz -Baumschutzsatzung-

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg Vorpommern (LNatG M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. 2003 S 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) hat die Gemeindevertretung Dreschwitz auf ihrer Sitzung am 09.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand als in der Gemeinde Dreschwitz schützenswerter Landschaftsteil
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und
 5. zur Erhaltung eines regionaltypischen Gehölzbestandes erklärt.

- (2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume sind vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.
Diese Baumschutzsatzung schränkt das Recht der Baumeigentümer aus § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein, mit ihren Bäumen nach belieben zu verfahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Territorium der Gemeinde Dreschwitz.
Diese Baumschutzsatzung gilt nicht nur für den Baumeigentümer, sondern sie bindet auch den von eindringenden Wurzeln in der Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigten Nachbarn.

- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für abgestorbene Bäume, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, Obstgehölze, Pappeln und Weiden, Bäume

im Geltungsbereich geschützter Biotope nach § 20 LNatG M-V, Bäume in Kleingartenanlagen und Nutzgärten mit Ausnahme von Eichen, Buchen, Eiben und Stechpalmen, für Bäume in Alleen und Baumreihen nach § 27 LNatG M-V, Bäume in deren Standortbereich eine Gestaltungssatzung festgelegt wurde, die auch den Baumbestand umfasst, Nadelgehölze in Hausgärten mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten Eibe (*Taxus baccata*).

- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile einstweilig gesichert bzw. ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume müssen einen Stammumfang > 95 cm in 1,30 m Höhe aufweisen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmig ausgebildete Baumarten sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

Als seltene Baumarten im Sinne dieser Satzung gelten Eiben, Stechpalme, Esskastanie, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Eisbeere, Mehlbeere, Platane, Wallnuss und Schwarznuss.

- (2) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Wildobstarten.
- (3) Bäume die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder das charakteristische Aussehen (Gestalt), das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich zu beeinträchtigen. Der beeinträchtigte Nachbar darf nicht von seinem sich aus § 910 BGB ergebenden Abschneiderecht ohne Zustimmung der Gemeinde Gebrauch machen.
- (2) Unter die Verbote des Absatz 1 fallen, sofern nicht öffentliches Interesse dagegen steht, Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, insbesondere durch:
1. die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)

2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder durch Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (z.B. durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, Lagerung von Materialien) soweit das Befahren nicht der Versorgung von Weidetieren gilt.
4. Beschädigungen der Baumrinde (z.B. Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Weidetiere)
5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind oder Anwendung von Streusalzen,

(3) Die Verbote des Absatz 1 beziehen sich nicht auf:

1. fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern,
2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen in denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr. Solche Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Wuchses geschützter Bäume ist zulässig, für

1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Totholzeseitigung, Erziehungschnitt, Lichtraumprofilchnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Schnitt von Kopfbäumen),
2. Maßnahmen an Bäumen zum Freihalten von Acker-, Hof- und Weidenzufahrten.
3. zur Freihaltung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.
2. die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch sie Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist
 2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist,
 3. aufgrund von bauplanerischen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 5. einzelne Bäume eines großen Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb)
 6. keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von 01. September bis 31. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird. Baumpflegemaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen.

- (3) Ausnahmen sind beim Bürgermeister schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart; Stammumfang, Höhe, und Kronendurchmesser).
Bei klärungsbedürftigen Einzelfällen kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z.B. Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachten beigelegt werden,.

- (4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Antragstellung durch Dritte setzt voraus, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zugestimmt hat.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 6 eine Ausnahme erteilt, gelten Kompensationsmaßnahmen. Bei fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Sachen oder Bäume die auf Grund biologischer Ursachen das Ende ihrer Existenz erreicht haben oder die auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung abgenommen werden

müssen, besteht keine Kompensationsverpflichtung. Sind Bäume rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet der Bürgermeister die nach § 15 Abs. 4 bis 6 LNatG M-V vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

- (2) Die Kompensationsmaßnahmen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestimmen sich folgendermaßen:

Stammumfang in 1,30 m Höhe	Kompensation im Verhältnis
> 95 cm bis 150 cm	1 :1
> 150 cm bis 250 cm	1 :2
> 250 cm	1 :3

Bei Baumgruppen ist jeder Baum der Baumgruppe einzeln zu kompensieren. Bei den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten seltenen Bäumen erfolgt die Kompensation immer im Verhältnis von 1:2.

Die Kompensationsmaßnahmen bei unsachgemäßen Schnittmaßnahmen oder sonstigen Schädigungen bestimmen sich folgendermaßen:

Laubverlust in %	Grad der Schädigung	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang > 95 – 150 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang > 150 – 250 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang > 250 cm
0 - 10	Schwache Schädigung, Auslichtung im Grob- oder Starkastbereich	0,2	0,2	0,2
11 - 25	Schwache Schädigung beginnende Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,4	0,4	0,4
26 – 60	Deutliche Schädigung, starke Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,5	1,0	1,5
> 60	Starke Schädigung, Verlichtung der gesamten Krone und Deformierung durch Auslichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,8	1,6	2,4
100	Kappung der Krone, Tod des Baumes	1,0	2,0	3,0

- (3) Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind besteht für den Kompensationspflichtigen lediglich die Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1. Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf besteht für den Pflichtigen ein Wahlrecht, ob er zusätzliche Baumanpflanzungen vornimmt oder eine Ausgleichszahlung leistet.
Ersatzanpflanzungen sind vornehmlich mit einheimischen, standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich bei den gefälltten Bäumen um seltene Gehölze handelt. Der Stammumfang muss mindestens 12 cm im 100 cm Höhe betragen und dreimal verschult sein.
- (4) Die Ersatzpflanzung sollte auf einem Grundstück des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung fachgerecht durchgeführt werden.
- (5) Der Bürgermeister kann die Art des Gehölzes und den genauen Pflanzort festlegen
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (7) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt vor, wenn der errechnete Kompensationsbedarf keiner ganzen Zahl entspricht z.B. 0,8 oder 1,7. In diesen Fällen ist grundsätzlich für auftretende Nachkommastellen eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.
Die Höhe der Ausgleichszahlung wird anhand der Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen zzgl. einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises ermittelt. Die Gehölzpreise orientieren sich anhand der Kataloge der im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) organisierten Baumschulen.
- (8) In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist der sich aus den Berechnungstabellen ergebende Kompensationsbedarf zu verdoppeln.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 2 einzuzeichnen, die Art, der Stammumfang in 1,30 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag

beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 9

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Baumpflege oder zur Anpflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Dreschwitz und des Amtes West-Rügen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung der Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Nr. 1 und 2 nicht Folge leistet
 3. Unsachgemäße Schnittmaßnahmen oder die sich aus der Ausnahmegenehmigung ergebende Handlung außerhalb der zugelassenen Zeit gemäß § 6 Abs. 2 durchführt
 4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt
 5. entgegen § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, sowie die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

**§ 12
Gebühren**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes West-Rügen

**§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreschwitz, den *01.12.2009*



O. Braumann
Bürgermeister